

Datenschutzrichtlinie

des Sächsischen Turn-Verbandes e.V.

-beschlossen vom Hauptausschuss am 23.03.2022

Nach § 34 der Satzung des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. (im Folgenden STV genannt) ist der STV zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

1. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über das Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jede bzw. jeder Zugriffsberechtigte wird schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
2. Sofern die Untergliederungen des STV und die dem STV jeweils angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für die satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten auf die Untergliederungen und Organisationen über. Sofern der STV verpflichtet ist, an die in § 5 (1) der STV-Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
3. Darüber hinaus gibt der STV personenbezogene Daten nur an Dritte weiter, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist (z.B. durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder wenn die Herausgabe von Daten unter Strafandrohung verlangt wird) oder um eine drohende Gefahr für die Rechte, das Eigentum oder die Sicherheit des STV, seiner Mitglieder, der weiteren Untergliederungen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit abzuwehren, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Bei berechtigter Anforderung auf Löschung personenbezogener Daten werden die Daten für jegliche Verwendung gesperrt und nur noch soweit verwahrt, als der STV hierzu gesetzlich (nach handelsrechtlichen Grundsätzen) verpflichtet ist.
5. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffende Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Verordnung beschließen.

Die Datenschutzrichtlinie des STV wurde vom Hauptausschuss des STV am 23.03.2022 in Leipzig beschlossen. Die vorliegende Fassung ist sofort gültig.